

der Grundlage von Vorbilanzen und Berechnungen bei zunehmender Anwendung von Verflechtungsbilanzen besonders hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 2 zur Erschließung weiterer volkswirtschaftlicher Ressourcen zu prüfen und nach gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bilanzieren und zu koordinieren. Die Staatliche Plankommission hat zur weiteren Vervollkommnung der Bilanzierung die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zur Gewährleistung der Einheit von materieller, finanzieller und Preisplanung und die umfassende Anwendung der Verflechtungsrechnung zu regeln.

(4) Die Staatliche Plankommission hat eine kontinuierliche Fortschreibung der Staatsplanbilanzen gemäß § 20 Abs. 4 zu sichern. Notwendig werdende Änderungen der Staatsplanbilanzen, die die Grundpropositionen des Planes berühren, sind dem Ministerrat zur Lestätigung vorzulegen.

(5) Die Staatliche Plankommission ist berechtigt, die Nomenklatur der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentralen Bilanzen entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft unter den jeweiligen konkreten Bedingungen zu erweitern oder zu verringern.

(6) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die notwendigen Berechnungen und Informationen anzufordern.

§27

Ministerium für Materialwirtschaft

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist gegenüber dem Ministerrat vor allem für die Durchsetzung der Materialökonomie und die umfassende Kontrolle des Prozesses der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft verantwortlich. Es hat bei der materiellen Bilanzierung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne, der Bildung von Vorräten und Reserven sowie bei der Ausarbeitung von komplexen Lösungsvorschlägen für ausgewählte Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterpositionen mitzuwirken. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist weiterhin für die Durchsetzung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung des Produktionsmittelhandels, insbesondere für die staatliche Versorgungspolitik, verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat gemäß § 3 Abs. 2 Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuarbeiten. Dazu hat das Ministerium für Materialwirtschaft den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen Bilanzdirektiven zu übergeben.

(3) Vom Ministerium für Materialwirtschaft sind zur Ausarbeitung der Bilanzentwürfe für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 unter Einbeziehung der jeweils am Komplex beteiligten zentralen Staatsorgane Bilanzberatungen durchzuführen. Das Ministerium für Materialwirtschaft ist verpflichtet und berechtigt,

— die einzelnen Bilanzentwürfe der Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorgane, insbeson-

dere auf ihre volkswirtschaftliche Verflechtung bei der Verwendung der materiellen Fonds, auf der Grundlage der Bilanzdirektiven und eigenständigen Berechnungen zu prüfen,

— Auflagen zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Materialökonomie zu erteilen oder die Wiedervorlage der Bilanzentwürfe zu verlangen, wenn diese den volkswirtschaftlichen Interessen widersprechen.

Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie zum Zeitpunkt der Übergabe der Planentwürfe der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung von zentralen Bilanzen (außer Staatsplanbilanzen) sowie von Sortimentsbilanzen, die Bestandteil der komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 sind, bedarf der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft.

(4) Der Minister für Materialwirtschaft trifft Entscheidungen zu Problemen der Verwendung der materiellen Fonds aus den Bilanzen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Abs. 2 gegenüber den für die Bilanzierung zuständigen

Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission und der zentral bestätigten Bilanzen.

(5) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat schrittweise das System staatlicher Normative der Materialökonomie zu entwickeln und die Normative der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Die Normative sind für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Bestätigung der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen verbindlich.

(6) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat die erforderlichen Grundsätze für die Ausarbeitung, Einführung und Durchsetzung wissenschaftlich-technisch und ökonomisch begründeter Materialverbrauchs- und Vorratsnormen, für die Steuerung entscheidender Prozesse der Materialsubstitution sowie für den effektiven Einsatz der Roh- und Werkstoffe zu erlassen.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, Einspruch gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erheben. Wird über den Einspruch keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt, ist der Staatlichen Plankommission bzw. dem Ministerrat durch das Ministerium für Materialwirtschaft ein Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

(8) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und im Zusammenwirken mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen das Bilanzverzeichnis auszuarbeiten und den Änderungsdienst unter Einbeziehung der beteiligten zentralen Staatsorgane zu organisieren.

(9) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission eine wirksame Bilanzkontrolle in den Wirtschaftsbereichen zu Schwerpunkten der materiell-technischen